

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 51.311/6-1/96

An das  
 Bundeskanzleramt-VD  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

1010 Wien, den 16. Oktober 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145

Telefax 715 82 57

P.S.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Erwin Rath

Klappe: 6394

76

P6

22.10.96

23.10.96

Dr. Urosev

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;  
 Stellungnahme des BMAS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. 9. 1996, GZ 602.214/1-V/4/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu Z 1:**

In der Auflistung wären zwecks Vollständigkeit und Präzisierung nach „der Überschrift zu § 5“ „in § 5 erster Satz“, nach „§ 19 Abs. 3“ „erster Satz“, nach „§ 22 Abs. 3“ „zweiter. Satz“ und nach „§ 23 Abs. 1 und 3“ „Z 1 und Z 2“ einzufügen (vgl. Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu Z 4 (§ 2a bis 2e):**

In der Überschrift wäre der Bindestrich durch das Wort „bis“ zu ersetzen (vgl. Richtlinie 147 der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu § 2a:** In den Erläuterungen zu § 2a wäre auf Seite 17 im letzten Absatz nach dem Wort „politischer“ ein Beistrich einzufügen sowie das Wort „ethischer“ durch das Wort „ethnischer“ zu ersetzen.

**Zu § 2b:** Auf Seite 18 im 2. Absatz im letzten Satz wird - zwecks Betonung der laut den Erläuterungen gewünschten Transparenz und Sachlichkeit - angeregt, das Wort „sollte“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen. Diese Begründungspflicht scheint zweckmäßig, da laut § 2b Abs. 3 der zuständige Bundesminister unver-

züglich nach Maßgabe dieses Vorschlages die Zuordnung der Übertragungskapazitäten in Form des Frequenzplanes vorzunehmen hat.

Weiters wird vorgeschlagen, die Erläuterungen im 4. Absatz im ersten Satz dahingehend zu korrigieren, daß es zu lauten hätte: „...Ausgangspunkt ist...., .... pro Bundesland jeweils ein (in Wien zwei) möglichst großflächiges (großflächige) Verbreitungsgebiet(e) für .... zu planen, .....“

Auf Seite 18 in letzten Satz wäre das Wort „einereits“ durch das Wort „einerseits“ zu ersetzen.

**Zu § 2c:** Auf Seite 3 im 1. Absatz wäre das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ zu ersetzen.

#### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 5):**

Es stellt sich die Frage nach einer Definition bzw. dem Verständnis der anerkannten journalistischen Grundsätze. Da diese Bestimmung nach Ansicht des BMAS von der Gestaltung bzw. dem Erscheinungsbild der Berichterstattung und von Informationssendungen handelt, sich somit nicht auf die Art und Weise, die Aufmachung und den Inhalt einer Sendung bezieht wie § 4 Abs. 4, regt das BMAS an, zumindest in den Erläuterungen auf die §§ 2 bis 4 MedienG (Überzeugungsschutz, Schutz namentlich gekennzeichneter Beiträge, kein Veröffentlichungzwang) zu verweisen.

#### **Zu Z 7 (§ 7 Abs. 6):**

Auf Seite 21 im 5. Absatz hätte es zwecks einheitlicher Schreibweise „Kabel-Rundfunkgesetz-Entwurf“ zu lauten, weiters wird im Sinne einer erhöhten Transparenz folgende Formulierung vorgeschlagen: .....der sich an der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften ( sogenannte Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) orientiert, .....“.

#### **Zu Z 8:**

Zwecks exakter Angabe der jeweiligen Gliederungseinheit, die von der Änderung betroffen ist, hätte es zu lauten: „§ 12 Abs. 1 zweiter Satz“, „§ 13 Abs. 8 erster Satz“, „§ 14 Abs. 1 erster Satz“, „§ 17 Abs. 1 erster Satz“, „§ 20 Abs. 1 erster.

Satz“ und „§ 23 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ (vgl. Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinie 1990).

**Zu den Z 9 bis 16:**

Auf Seite 21 im letzten Absatz wäre das Wort „Expertengremiums“ durch das Wort „Expertengremiums“ zu ersetzen.

Auf Seite 22 wäre im 4. Absatz nach dem Wort „präjudizieren“ ein Beistrich zu setzen; nach dem Wort „einzelnen“ hätte der Beistrich zu entfallen.

**Zu Z 14 (§ 14a):**

Auf Seite 5 wäre im drittvorletzten Absatz das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Laut Abs. 3 dieser Bestimmung dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Beirat nicht angehören. Da die in § 13 Abs. 7 Z 1 genannten Personen von der Zugehörigkeit zur Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde (§ 13 Abs. 7 Z 2) und der Kommission (§ 21 Abs. 4 des Entwurfes) ausgeklammert sind, erhebt sich insbesondere die Frage, weshalb diese Personengruppe nicht ebenfalls von der Mitgliedschaft zum Hörfunkbeirat ausgenommen ist, zumal von der Zweckwidmung her zwischen diesen Behörden keine derartigen Unterschiede bestehen, die diese Differenzierung - zumindest nicht ohne eingehende Darlegung dieser Gründe in den Erläuterungen - rechtfertigen .

Der offensichtliche Zitierungsfehler § 13 Abs. 7 Z 2 und 5“ wäre in „§ 13 Abs. 7 Z 1 bis 5“ abzuändern.

**Zu Z 21:**

Auf Seite 24 wäre im 3. Absatz nach dem Wort „Behörde“ ein Beistrich einzufügen.

Zwecks Betonung der Pflicht der Behörde, bei der Auswahlentscheidung die Erfüllung der Programmgrundsätze zu berücksichtigen, regt das BMAS an, das Wort „ebenfalls“ durch das Wort „stets“ zu ersetzen.

**Zu Z 23 (§ 21):**

Zwecks sprachlicher Präzisierung und um die Identität mit der Regelung im bisherigen Regionalradiogesetz (§ 13 Abs. 8) zu wahren, wird folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt:

Auf Seite 7 wären in § 21 Abs. 3 nach der Wortfolge „lit. b“ die Worte „eine Aus- schreibung“ sowie auf Seite 8 in Abs. 5 im ersten Satz nach dem Wort „Einladungen“ die Worte „zu einer Sitzung“ einzufügen (siehe auch § 13 Abs. 8 Regionalradiogesetz idgF.).

Das BMAS regt an, auf Seite 8 die Ziffer 3 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Z 11 Mediengesetz und § 17 RFG zu präzisieren, sodaß der erste Halbsatz wie folgt zu ändern wäre:

„freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks im Sinne von § 17 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 606/1987, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 11 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, sofern sie ihre Tätigkeit.....“

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß freie Mitarbeiter journalistische oder programmgestaltende Mitarbeiter sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage einer Definition des Begriffes „redaktionelle Mitarbeiter“ in § 11 Regionalradiogesetz idgF. Angeregt wird diesbezüglich - auch in Hinblick auf § 31 im Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz - eine Klarstellung. Angemerkt wird weiters, daß der Begriff „redaktioneller Mitarbeiter“ kein Begriff des Journalisten-, Medien- oder Rundfunkgesetzes ist.

**Zu Z 26 (§ 22a bis § 22 c):**

**Zu § 22 a:** Auf Seite 9 im 2. Absatz wird - um eine unnötige Wortwiederholung zu vermeiden - vorgeschlagen, die Wortfolge „von dem Senat“ zu streichen und nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „des Senats“ einzufügen zwecks Klarstellung, daß nur aus der Mitte der dem Richterstand angehörenden Mitglieder des Senats den Senatsvorsitzenden zu wählen ist.

**Zu § 22 c:** Auf Seite 9 wäre in § 22 c Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils nach „§ 8 Abs. 5“ der Beistrich zu streichen.

Auf Seite 25 wäre im 1. Absatz das Wort „unbedeutenden“ durch das Wort „unbedeutenden“ zu ersetzen.

**Zu Z 27 (§ 24 a):**

Auf Seite 10 im 1. Absatz wird folgende Zitierweise angeregt: „...das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, ... das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52,..“ (vgl. die Richtlinien 131 und 132 der Legistischen Richtlinien 1990).

Auf Seite 25 wäre nach dem 2. Absatz der Punkt „Zu Z 28:“ durch den Punkt „Zu § 24a Abs. 1:“ zu ersetzen und - da sich die weiteren Erläuterungen sinngemäß nur auf diese Bestimmung beziehen können - dieser dem Punkt „Zu § 24 Abs. 2“ voranzustellen.

**Zu Z 30 (§ 26 Abs. 4):**

Es erhebt sich die Frage nach dem rechtlichen Schicksal der bisherigen Frequenznutzungspläne, die sich auf § 26 Abs. 4 Regionalradiogesetz idgF. gründen. Erläuterungen dazu fehlen. Eine materielle Derogation sollte vermieden werden.

**Zu der Textgegenüberstellung:**

Verwirrend ist, daß in der Textgegenüberstellung in der Spalte „Regionalradiogesetz bisherige Fassung“ unter § 2 die mit Kundmachung BGBl. Nr. 700/1995 aufgehobenen Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des § 2 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, abgedruckt sind, zumal im Einleitungssatz das zu ändernde Regionalradiogesetz in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 700/1995 zitiert wird.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Für den Bundesminister:

W e r n e r

Für die Richtigkeit  
der Auslegung  
